

früheren Untersuchungen der Hauptakzent lag, wird von H. eine noch nicht beachtete Handschrift zum Vergleich herangezogen. Es ist ein Psalter aus dem Kloster Mondsee, jetzt in Montpellier (Nr. 409). Die beiden figürlichen Darstellungen, die er enthält, stehen denen des Kelches wesentlich näher als die von Swarzenski in Parallele gesetzten Figuren des Cutbercht-Evangeliars. Wichtig ist jedoch, daß dieser Psalter nicht nur seine Bibliotheksheimat im Kloster Mondsee, also in der Salzburger Diözese hat, sondern mit guten Gründen auch seiner Entstehung nach dort zu lokalisieren ist. Er gehört in eine Gruppe von Handschriften, die im Salzburgischen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts einen Stil vertreten, der unter insularem Einfluß stand, aber auch Elemente kontinentaler fränkischer Buchmalerei und ostmediterrane Vorlagen verarbeitete. H. tritt entgegen Swarzenski, Zimmermann und Kendrick an dieser Stelle auch für die kontinentale Entstehung des Cutbercht-Evangeliars ein, das er ebenso wie den Codex Millenarius (Kremsmünster) im salzburgischen Gebiet lokalisiert. Die Zuordnung der Goldschmiedearbeit in den Kunstkreis der erwähnten Handschriften scheint eine Stütze dadurch zu erfahren, daß auch am Tassilokelch außer den aufgezeigten insularen und kontinentalen Formelementen Anregungen aus dem Mittelmeerkreis ihren Niederschlag gefunden haben, und zwar in den Halbfiguren von Heiligen am Kelchfuß. Wegen der Bezeichnung durch griechische Buchstaben haben Stollenmayer und Bauerreiß griechische Heiligennamen in Vorschlag gebracht. H. beschränkt sich hier auf die Mitteilung der bisherigen, nach seiner Ansicht unbefriedigenden ikonographischen Ausdeutung.

Am Beispiel des Tassilokelches gibt H. schließlich eine Darstellung der Formkräfte auf kunstgewerblichem Gebiet im 8. Jahrhundert in Deutschland. An dem überlieferten zahlenmäßig kleinen Bestand zeigt sich eine starke Auswirkung des insularen Kulturstromes. Es ist besonders verdienstlich, daß er versucht, die Grenzen dieses Einstroms in zeitlicher wie auch in geographischer Hinsicht einmal abzustecken. Seine These von „insularen Kunstprovinzen“ in Deutschland in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zeigt aber m. E. eine etwas übersteigerte Sicht dieser Kräfte, deren Wirksamkeit gewiß beträchtlich war, die aber doch auch eingeschmolzen und mit anderen verbunden wurden. Bei der Beurteilung dieser Fragen wird vor allem im Hinblick auf die spärliche künstlerische Überlieferung dieser Epoche und die wenig eingehende Erforschung der vorhandenen Objekte der Wert einer Monographie wie der vorliegenden besonders deutlich.

Die von Joachim Werner herausgegebene Reihe der Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte hat sich vorteilhaft mit diesem gut ausgestatteten ersten Band eingeführt.

Hans Eichler

Fritz Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter. Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier. Heft 3, Trier 1953. 204 S. 9 DM.

Die geistliche Jurisdiktion zählt zu den wichtigsten Befugnissen jedes Bischofs. Im hohen Mittelalter allerdings war diese Gewalt immer mehr seinen Händen durch die Archidiacone entwunden worden. Das geistliche Gericht zu Trier, das Offizialat, als eigene Behörde des Erzbischofs verdankt sein Entstehen im

13. Jahrhundert dem Bestreben desselben, die den Archidiakonen weitgehend überlassenen gerichtlichen Befugnisse einzuschränken und durch die Errichtung einer bischöflichen Behörde wieder an sich zu ziehen. Allerdings vermochte das Offizialat sich erst im 14. Jahrhundert unter dem tatkräftigen Erzbischof Baldwin von Luxemburg gegenüber den Archidiakonen durchzusetzen, um dann allerdings die wichtigste geistliche Behörde zu werden, die bei der Eringung der Landeshoheit eine große Rolle spielte.

Der bekannte Koblenzer Heimatforscher Fritz Michel hat bereits vor mehr als zehn Jahren den bewundernswerten Fleiß aufgebracht, neben seiner anstrengenden Arzttätigkeit die eigentlich längst fällige schwierige Rekonstruktion der Geschichte des Trierer und Koblenzer geistlichen Gerichtes bis 1500 zu unternehmen. Jetzt erst ist es durch die großzügige Hilfe des Trierer Bistumsarchivs gelungen, die für die Trierer Kirchen- und Profangeschichte gleich wichtige Arbeit als Ehrengabe dem greisen Jubilar und der Öffentlichkeit gedruckt zu übergeben. Der Verfasser, der die Entstehung und Tätigkeit des Trierer und Koblenzer Offizialates sowie des Siegelamtes und ihrer personellen Besetzung aus einer bedeutenden Menge von bisher nicht benutzten urkundlichen Quellen des Koblenzer und zum geringen Teil des Wiesbadener Staatsarchivs herausarbeitete, hat sich damit große Verdienste um die Geschichte des Trierer Erzstiftes erworben. Leider sind die Bestände der beiden Trierer Archive — des Bistums- und des Stadtarchivs — nicht herangezogen worden, die ebenfalls zahlreiche Offizialatsurkunden aus dieser Zeit besitzen. Trotzdem ist die Untersuchung Michels nicht nur für die Geschichte der geistlichen Behörden des Trierer Erzstiftes, sondern durch die Fülle der genannten Beamten der Offiziale, Siegler, Jurisperiti, Notare, Prokuratoren und Nuntien auch für die Familienforschung von bedeutendem Wert. Ein gutes Personen- und Ortsregister macht sie gerade für den Genealogen leicht benutzbar. Ebenso finden wir in ihr eine Menge Material zur Verfassungsgeschichte des Kurtrierer Territoriums und nicht zuletzt durch die Publikation der Offizialatssiegel und Notariatssignete einen wesentlichen Beitrag zu den historischen Hilfswissenschaften.

Von Wichtigkeit für Trier ist besonders der Nachweis einer bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert in Trier am Offizialat bestehenden Notariatschule, also einer Art Vorstufe der späteren juristischen Fakultät der Universität Trier, die Vorwegnahme der Verwaltungsteilung von 1330 in Ober- und Niedererzstift durch das Trierer und Kölner Offizialat 1299, und das Kapitel über die Kompetenzstreitigkeiten mit den adeligen Grundherren und Städten, die Gerichtsfunktionen besaßen, wie über die Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Luxemburg in der geistlichen Gerichtsbarkeit.

So schließt diese verdienstvolle Untersuchung eine lange spürbare Lücke in der erzstiftlich-trierischen Behördengeschichte und wird hoffentlich durch ihr reiches Material auch noch manchen Verfassungshistoriker und Kirchenrechtler zu einer Beschäftigung mit dieser zweifellos schwierigen, aber wichtigen Sparte der Trierer Geschichte veranlassen.

Richard Laufner